

In einem anderen Verfahren desselben Kreisgerichts gegen einen Arbeiter, der Frachtgut der Deutschen Reichsbahn entwendet hatte, wirkte ein von dem Kollektiv der betreffenden Reichsbahndienststelle beauftragter gesellschaftlicher Ankläger mit. In mehreren selbständig durchgeführten Auswertungen analysierte er die im Verfahren aufgedeckten Ursachen und begünstigenden Bedingungen solcher Straftaten und regte Schlußfolgerungen zur Beseitigung der festgestellten Mängel an. Daraufhin wurden in der Dienststelle sofort Maßnahmen ergriffen, die einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf auf diesem Gebiet gewährleisten.

Die Auswertung von Verfahren in den gesellschaftlichen Bereichen, in denen es etwas zu verändern gilt, die

unmittelbare Mitarbeit bei der Beseitigung von Hemmnissen und die enge Zusammenarbeit mit den Kollektiven bei der Erziehung Straffälliger sind Aufgaben, die sich für den Beauftragten der Gesellschaft nach der Hauptverhandlung ergeben⁵. Deshalb ist es unbedingt nötig, daß die Gerichte eine enge Verbindung zu diesen gesellschaftlichen Kräften halten und diese Verbindung nutzen, um mit ihrer Hilfe die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erhöhen und die Verwirklichung des Erziehungsprozesses bedingt Verurteilten zu kontrollieren.

⁵ Vgl. hierzu auch Schlegel, a. a. O., S. 526, und Beyer/Nauermann, Willamowski, a. a. O., S. 44.

JOACHIM TROCH, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig

Steht dem Verurteilten die Beschwerde gegen den Widerruf der bedingten Strafaussetzung zu?

Nach herrschender Auffassung in Lehre und Rechtsprechung ist bisher die Möglichkeit der Beschwerde des Verurteilten gegen Beschlüsse nach § 347 StPO verneint worden. Eine ausdrückliche Regelung ist dazu in der StPO nicht enthalten.

Die Lehre geht davon aus, daß Beschlüsse gem. §§ 346, 347 StPO Entscheidungen im Verfahren erster Instanz (§ 296 StPO) sind und daher dem Staatsanwalt das Recht der Beschwerde dagegen zusteht. Das Beschwerderecht des Verurteilten wird unter Hinweis auf § 346 StPO mit der Begründung, daß dem Verurteilten kein Antragsrecht zustehe, abgelehnt¹. Zu gegenteiliger Auffassung ist das Bezirksgericht Cottbus gekommen, der jedoch mit dem bereits genannten Argument widersprochen wurde².

Es erhebt sich die Frage, ob angesichts des Rechtspflegeerlasses die Unzulässigkeit der Beschwerde des Betroffenen gegen Entscheidungen gem. § 347 StPO weiterhin bejaht werden kann. Dem Bezirksgericht Leipzig lag vor kurzem die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Kreisgerichts nach § 347 Abs. 1 StPO vor. Das Bezirksgericht hat nach entsprechender Stellungnahme durch die Staatsanwaltschaft entschieden, daß die Beschwerde zulässig ist. Dieser Entscheidung muß zugestimmt werden³.

Die bisherige Meinung, die Beschwerde gegen Entscheidungen in der Strafvollstreckung sei unzulässig, ist m. E. mit dem Inhalt des Rechtspflegeerlasses nicht zu vereinbaren und läuft auf eine wesentliche Einschränkung der Rechte des von der Entscheidung Betroffenen hinaus. Speziell Entscheidungen gem. § 347 Abs. 1 StPO, mit denen die Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe angeordnet wird, machen das sehr deutlich. Sie ergehen z. B. auf Grund des Verhaltens des Bürgers während der Bewährungszeit mit der Begründung, daß dieser die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt habe. Grundsätzlich tritt durch eine solche Entscheidung eine erhebliche Beschwer für den

Bürger ein. Mit dem Beschluß wird für Monate oder eine noch längere Zeit der Vollzug einer Freiheitsstrafe angeordnet, wird der Bürger von seiner Familie getrennt, wird seine persönliche Freiheit wesentlich eingeschränkt. Dieser Maßnahme muß sich der Bürger nach bisheriger Rechtsprechung widerspruchlos fügen.

Im Verfahren erster Instanz kann er sich u. a. gegen seine Verhaftung durch das Vorbringen entlastender Umstände bei der richterlichen Vernehmung und mit der Beschwerde wehren (§§ 144 Abs. 2, 145, 296 StPO). Seiner Verurteilung kann er ebenfalls durch den Vortrag entlastender Momente und durch Beweisanträge sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der gerichtlichen Hauptverhandlung entgegenwirken (§§ 108, 109, 186, 200, 201 Abs. 3 StPO) und das Urteil schließlich durch die Berufung (§ 279 Abs. 1 StPO) angreifen. Aber wenn er bedingte Strafaussetzung erhalten hat und dann sein Verhalten während der Bewährungszeit für eine Entscheidung gem. § 347 Abs. 1 StPO geprüft wird, wird ihm das Recht verwehrt, die Richtigkeit der kreisgerichtlichen Entscheidung durch die zweite Instanz nachprüfen zu lassen.

In den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses wird hervorgehoben, daß die sozialistische Gesellschaft und ihre Rechtsordnung die ehernen Garantien für die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Bürger und deren Ausübung bieten und es notwendig ist, durch gemeinsame Anstrengungen der Strafverfolgungsorgane und aller Werktätigen die Bürger zur Einhaltung unserer Gesetze zu erziehen. Soweit diese Erziehungsarbeit mit gerichtlichen Entscheidungen geleistet werden muß, hängt ihr Erfolg im großen Maße davon ab, ob der Bürger von der Richtigkeit dieser Entscheidung überzeugt ist. Fühlt er sich zu Unrecht belastet und kann er sich über eine solche Entscheidung nicht beschweren, so wird er sich zwar dem Zwang beugen, aber schwerer die Einsicht gewinnen, daß die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens freiwillig einzuhalten sind.

Aus all diesen Gründen halte ich es für notwendig, die Auffassung von der Unzulässigkeit der Beschwerde des Verurteilten gegen Entscheidungen gem. §§ 346, 347 StPO in der Rechtsprechung aufzugeben. Die Rechtsprechung sieht bereits Beschwerden gegen Entscheidungen, mit denen gem. § 1 Abs. 2 StEG die Vollstreckung einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe an-

¹ Vgl. Leitfaden des Strafprozessrechts der DDR, Berlin 1959, S. 457-459, und BG Dresden, Beschluß vom 3. Mai 1955 - 3 OS 104/55 - NJ 1955 S. 506.

² Vgl. BG Cottbus, Beschluß vom 28. Juni 1957, mit kritischer Anmerkung von Haid, NJ 1957 S. 558.

³ Zu diesem Ergebnis kommt auch das BG Rostock im Beschluß vom 9. November 1964 - BSR 109/84 -, den wir demnächst veröffentlichen werden. - D. Red.